Verordnung über die Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Kinderbetreuung (VO FEB)

Vom 5. Dezember 2024 (Stand 1. August 2025)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt die Elternbeiträge sowie die subventionierten Leistungen (Betreuungszuschüsse) im Rahmen der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG)

[2] Die Gemeinde Oberrieden unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern mit dem Zweck die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder zu fördern.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

[1] Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG).

Art. 3 Definition

[1] Betreuungszuschüsse sind subjektorientierte finanzielle Beiträge der Gemeinde Oberrieden, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien ermöglichen.

Art. 4 Grundsätze

[1] Die Betreuungsplätze stehen primär in der Gemeinde Oberrieden zur Verfügung.

[2] Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

[4] Betreuungszuschüsse können für Kinder bis zum Eintritt in die Volksschule ausgerichtet werden.

[5] Eltern und Kinder müssen in der Regel in der Gemeinde Oberrieden wohnhaft sein. Ausnahmen sind zu begründen und zu beantragen.

[6] Betreuungszuschüsse werden an die Betreuung in den gemeindeeigenen und privaten Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung, welche über eine entsprechende Bewilligung gemäss gesetzlichen Vorgaben verfügen, ausgerichtet.

[7] Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf kommunale Subventionsbeiträge.

Art. 5 Angebote

[1] Die Gemeinde verfügt in der familienergänzenden Betreuung über folgende Angebote

a Kindertagesstätten
b Tagesfamilien im Vorschulalter

Art. 6 Angebotsmenge

[1] Bei den Kindertagesstätten erfolgt die Planung der Angebotsmenge aufgrund der erwarteten Bevölkerungsentwicklung, der Rückmeldungen der Eltern, der Wartelisten und des Angebots von privaten Trägern.

[2] Die Sozialbehörde kann die Anzahl der Plätze, welche mit Betreuungszuschüssen vergünstigt werden, beschränken.

[3] Die Angebotsmenge der Tagesfamilien hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Familien ab.

2. Finanzierung

Art. 7 Grundsatz

[1] Die Gemeinde beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen).

Art. 8 Subjektsubvention

[1] Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

[2] Eltern, deren massgebender Betrag (steuerbares, satzbestimmendes Gesamteinkommen aus Einkommen und teilweiser Vermögensanrechnung) den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Grenzbetrag erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 9 Minimal- und Maximaltarif

[1] Die Abstufung der Betreuungszuschüsse wird in den ausführenden Bestimmungen in einer Tarifordnung festgelegt.

[2] Für jedes Angebot werden in den ausführenden Bestimmungen Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit festgelegt, welche die Gemeinde in ihren Beitragsberechnungen berücksichtigt.

[3] Der Minimaltarif versteht sich als Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bezahlen ist.

[4] Der Maximaltarif entspricht den maximal von der Gemeinde einberechneten Betreuungskosten pro Angebotstyp und Leistungseinheit. Der Maximaltarif darf nicht über den Vollkosten des Angebots angesetzt werden.

[5] Aus der Differenz zwischen dem Minimal- und dem Maximaltarif errechnet sich der maximale Betreuungszuschuss der Gemeinde.

Art. 10 Massgebendes Gesamteinkommen

[1] Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das massgebende Gesamteinkommen. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren, satzbestimmenden Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerrechnung zuzüglich eines anrechenbaren Prozentsatzes des steuerbaren, satzbestimmenden Vermögens, welches einen festgelegten Vermögensfreibetrag übersteigt.

[2] Das massgebende Gesamteinkommen wird von folgenden Personen zusammen erhoben.

a der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.

b des oder der mit dem Elternteil seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners oder Lebenspartnerin.

[3] Bei gerichtlich getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

[4] Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Die Eltern bestätigen unterschriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

[5] Liegt keine definitive Gemeinde- und Staatsteuerrechnung für die laufende Periode der Betreuungszuschüsse vor, werden diese provisorisch berechnet. Bei vorliegende der defini-tiven Gemeinde- und Staatssteuerrechnung der betreffenden Periode der Betreuungszuschüsse, wird eine Nachberechnung erstellt und es erfolgen entsprechende Nachzahlungen seitens der Eltern oder der Gemeinde.

[6] Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen. Das massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

[7] Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Gemeinde Oberrieden vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Das massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

3. Umsetzung

Art. 11 Antrag und Leistungsbeginn

[1] Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Verwaltungsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungszuschüsse sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

[2] Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungszuschusses notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

[3] Die Betreuungszuschüsse werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

[4] Der Antrag zum Bezug von Betreuungszuschüssen ist jährlich zu erneuern.

[5] Betreuungszuschüsse können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

[6] Bei unvollständigem Antrag besteht kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse.

Art. 12 Pflichten der Erziehungsberechtigten

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungszuschüsse benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

[2] Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse müssen umgehend der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt werden.

Art. 13 Rückerstattung und Leistungsausschluss

[1] Unrechtmässig bezogene Betreuungszuschüsse sind zurückzuerstatten.

[2] Rückforderungen werden mit den laufenden Betreuungszuschüssen verrechnet.

[3] Wenn Eltern ihren finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Elternbeiträge oder allfälligen Rückerstattungen nicht nachkommen, kann das zu einer Einstellung der Betreuungszuschüsse führen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

[1] Die Sozialbehörde erlässt auf der Grundlage dieser Verordnung das ausführungsbestimmende Reglement.

Art. 15 Inkraftsetzung

[1] Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 angenommen und tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.12.2024	01.08.2025	Erlass	Erstfassung	8.7-6

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.12.2024	01.08.2025	Erstfassung	8.7-6